

Wahl zur Nationalversammlung

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 22. Februar 2024, 15:52



Turanische Föderation Nationalversammlung Der Wahlleiter

Verfügung NV/W/1/2024

Gemäß Artikel 19a der Verfassung der Turanischen Föderation und Paragraf 15 Absatz Föderationswahlgesetzbuchs (FWGB) wird die Nationalversammlung für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Die Legislaturperiode der Nationalversammlung endete demnach am 26. Dezember 2023. Daher lege ich hiermit gemäß Paragraf 2 Absatz 2 FWGB in Verbindung mit Paragraf 5 Absatz 6 FWGB in den jeweils geltenden Fassungen fest, dass die

Wahl zur Nationalversammlung

im Zeitraum vom 11. März 2024, 0 Uhr, bis zum 17. März 2024, 18 Uhr, stattfinden wird.

Gemäß Artikel 19 Föderationsverfassung und Paragraf 14 Absatz 1 FWGB ist Mitglied der Nationalversammlung, wer im Wählerverzeichnis registriert ist, und darüber hinaus, wer durch Wahl dazu bestimmt wurde. Bürgerinnen und Bürger, die im Wählerverzeichnis registriert sind, sind gemäß Paragraf 5 Absatz 3 FWGB aufgefordert, an dieser Stelle bis spätestens 2024 um 24 Uhr bekanntzugeben, ob sie zu der o.g. Wahl als Einzelkandidaten oder mit einer Wahlliste antreten. Wahlberechtigte dürfen gemäß Paragraf 15 Absatz 2 FWGB auch Personen angehören, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Personen, die gemäß Paragraf 5 Absatz 3 namentlich zu nennen sind, müssen Staatsangehörige der Föderation sein. Wahlberechtigte, die noch keine gültige E-Mailadresse hinterlegt haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Andernfalls ist eine Zustellung der Wahlbenachrichtigung unter Umständen nicht möglich.

Turan, den 22. Februar 2024

Sigurd Thorwald

Wahlleiter